

Kundeninformationen

Empfehlungen zu SARS-CoV-2 in der beginnenden Erkältungszeit

25.09.2020 – cb

Sehr geehrte Kunden,

die Erkältungszeit steht vor der Tür.

In Zeiten von SARS-CoV-2 wird dies in diesem Jahr zu deutlich mehr Unsicherheiten als in den vergangenen Jahren führen.

Wir möchten Sie auf diesem Weg im Umgang mit symptomatischen Mitarbeitern unterstützen, denn es geht in der aktuellen Situation vor allem darum, Ihren Betrieb vor den Folgen einer „eingeschleppten“ COVID-19-Erkrankung zu bewahren. Hierfür ist es nötig sich über die Symptome von COVID-19 und den Differentialdiagnosen (Grippe, Erkältung und Heuschnupfen) Gedanken zu machen.

Auf der folgenden Tabelle der WHO können Sie die unterschiedliche Symptomatik erkennen:

DIE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN COVID-19, ERKÄLTUNG, GRIPPE UND HEUSCHNUPFEN				
	COVID-19	Erkältung	Grippe	Heuschnupfen
Fieber	●●●●	●	●●●●	● ³
Müdigkeit	●●	●●	●●●●	●●
Husten	●●●● ¹	●●●	●●●● ¹	●● ⁴
Niesen	—	●●●●	—	●●●●
Gliederschmerzen	●●	●●●●	●●●●	—
Schnupfen	●	●●●●	●●	●●●●
Halsschmerzen	●●	●●●●	●●	● ⁵
Durchfall	●	—	●● ²	—
Kopfschmerzen	●●	●	●●●●	●
Kurzatmigkeit	●●	—	—	●● ⁴
Augenjucken	—	—	—	●●●

Symptome:

häufig ●●●●

wenig ●●●

manchmal ●●

selten ●

— ¹ trockener Husten —

— ² bei Kindern —

— ³ leichtes Fieber —

— ⁴ bei allergischen Rhinitiden —

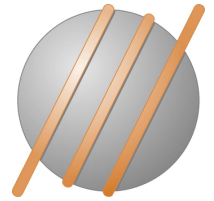
— ⁵ Brennen/Druck —

Quelle: WHO, CDC, SPOR, ECDC, ECDC

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

Festlegung, dass Mitarbeiter mit Symptomen wie trockenem Husten, Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen...

- ... das Betriebsgelände nicht zu betreten haben.
- ... telefonischen Kontakt mit Ihrem Hausarzt aufnehmen sollten, damit dieser...
 - ... das weitere Vorgehen festlegt und ...
 - ... nach einem persönlichen Kontakt dann ggf. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellt sowie
 - ... evtl. einen Abstrich auf SARS-CoV-2 und/oder Grippe veranlasst.



Sollte ein positiver Nachweis von SARS-CoV-2 vorliegen, so wird automatisch vom Labor und dem betreuenden Arzt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemacht und das Gesundheitsamt wird:

- Mit dem Mitarbeiter in Kontakt treten und eine häusliche Absonderung für mind. 14 Tage verhängen.
- Die Kontaktpersonen der letzten 1-2 Tage vor Auftreten von Symptomen ermitteln und diesen ebenfalls eine häusliche Quarantäne anordnen.

Sollten bei den Kontaktpersonen ebenfalls Symptome auftreten, so wird analog zu vorgenanntem Vorgehen verfahren.

Mitarbeiter mit Symptomen einer Erkältung sollen sich ebenfalls mit ihrem Hausarzt in Verbindung setzen. In Absprache zwischen dem Hausarzt und dem Mitarbeiter sollte entschieden werden, ob der Mitarbeiter prinzipiell arbeiten gehen kann oder nicht.

Wenn der Mitarbeiter vom Prinzip her **nur geringe Symptome hat** (kein Anhalt für Grippe oder COVID-19) und arbeiten könnte, sind verschiedene Fakten in die Beurteilung mit einzubeziehen:

- Kann die Tätigkeit des Mitarbeiters im Homeoffice erfolgen? Wenn die Antwort hier „Ja“ lautet, dann sollte der Mitarbeiter zunächst von zu Hause aus seiner Arbeit nachgehen und erst nach völliger Genesung wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.
- Muss der Mitarbeiter für die Erbringung seiner Arbeitsleistung jedoch im Unternehmen anwesend sein, so ist die Frage nach der Gefährdung Dritter zu stellen. Wenn eine sehr enge Zusammenarbeit mit oder an anderen Personen (Kollegen, Patienten, Kinder etc.) notwendig ist sollte hier eher die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Hausarzt erfolgen, als wenn nur geringer Kontakt besteht. Drüber hinaus kann es durch eine mögliche Ansteckung von Kollegen zu einer zunehmenden Ausdünnung der Personaldecke kommen und entsprechen noch größere Probleme für den Arbeitgeber produzieren, als die Arbeitsunfähigkeit eines Einzelnen.

Zum Abschluss noch eine kurze Information zu den auf den Markt kommenden Schnelltest bzw. Antikörperfestung:

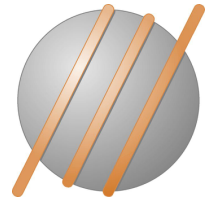
Die von den niedergelassenen Ärzten, den Testcentern und den Gesundheitsämtern verwendeten Tests (PCR Abstriche) sind Nachweise des Erregers selbst. Aufgrund der zurzeit bestehenden sehr niedrigen Prävalenz (Häufigkeit einer Krankheit in einer Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt) von COVID-19 gibt es jedoch trotz hoher Sensitivität (Erkrankte werden richtig als krank erkannt) und Spezifität (Gesunde werden richtig als gesund erkannt) für SARS-CoV-2 immer wieder falsch positive und falsch negative Testergebnisse.

Neuerdings sind auch SARS-CoV-2-Antikörper- oder -Antigen-Schnelltests auf dem Markt. Folgende Informationen lassen sich hierzu zusammentragen:

1. Das RKI rät aktuell sowohl von Antikörper-Schnelltests als auch Antigen-Schnelltests ab.
2. Der Antikörper-Test zeigt eine Reaktion des Immunsystems auf eine SARS-CoV-2-Infektion nach frühestens 1-2 Wochen an. Er dient also nicht dazu, infektiöse Menschen zu identifizieren. Die Infektiosität beginnt bereits 1-2 Tage vor den Symptomen, wohingegen die Antikörper erst wesentlich später (frühestens eine Woche nach Symptombeginn) auftreten. Über eine mögliche Immunität kann dieser Schnelltest ebenfalls keine Aussage machen, da es inzwischen mehrere Stämme von SARS-CoV-2 gibt.

APUS

Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Prävention und Sicherheit mbH



3. Der Antigen-Schnelltest könnte eventuell infizierte Personen früher herausfiltern. Allerdings sind diese Art von Test noch nicht validiert und sowohl WHO als auch RKI raten aktuell von deren Einsatz ab.
4. Zu diesem Antigen-Test lässt sich zurzeit keine Literatur finden. Eine richtige wissenschaftliche Evaluation zum sicheren Einsatz eines solchen Tests fehlt unseres Erachtens nach also.

Wir empfehlen weiterhin die Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Rodgau, den 12.10.2020

Rosemarie Schlett
Geschäftsführerin

Dieter Mergenthal
Geschäftsführer

APUS GmbH – Ihr Partner für gesundes Arbeiten

Quellen: www.baua.de
www.116117.de
www.rki.de